

Wartungsvertrag / Software-Betreuungsvertrag (Allgemeine Wartungsbedingungen für Software-Pakete)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Pflege des mit der angegebenen Lizenznummer näher bezeichneten Lizenzprogramms.

2. Umfang der Wartungsleistung

2.1. Wartungsleistungen

Beseitigung von organisatorischen Mängeln an der Software in Form der Überlassung neuer Änderungsstände. Beseitigung von reproduzierbaren programmtechnischen Mängeln, auch unabhängig von der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit diese Mängel im Rahmen der programmtechnischen Gegebenheiten mit angemessenem Aufwand behoben werden können. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Mängel schriftlich in einer Form mitteilt, dass die Mängel aufgrund der Mitteilung reproduzierbar sind. Aktualisierung der Dokumentation und Überlassung des neuesten Programmstandes. Umstellung der Software bei Änderungen von einschlägigen Gesetzen und/oder gesetzsgleichen Bestimmungen, soweit diese allgemeingültig sind und somit den Programmstandard betreffen.

2.2. Betreuungsleistung

Fernmündliche Beratung der Verantwortlichen und Bedienungskräfte des Auftraggebers im Einsatz der zu pflegenden Software, sowie in diesbezüglichen kritischen Fällen (Stromausfall, Fehlbedienung, Störungen durch höhere Gewalt) und die sich daraus ergebenden Wiederanlaufbedingungen.

3. Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt

- 3.1. Umstellung der Software bei branchenspezifischen Gesetzesänderungen insbesondere bei Individualprogrammierungen, oder allgemein Gesetzesänderungen die Individualprogrammierungen oder auch individuell eingerichtete Bildschirmmasken betreffen.

- 3.2. Formularänderungen auch bei gesetzlichen Änderungen, wenn die Formulare für den Kunden individuell angepasst wurden.

- 3.3. Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache sofern für diese(s) vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird und der Auftragnehmer diese Umstellung beauftragt.

- 3.4. Einarbeitung von Bedienungskräften - ist unter Ziffer 8. ff definiert.

4. Durchführung der Wartungsleistungen

- 4.1. Dem Auftraggeber wird zur Nutzung jeweils die jüngste Programmfassung zur Verfügung gestellt. Die weiteren Wartungsleistungen beziehen sich demgemäß nur auf diese Programmfassung.

5. Ort der Leistungserbringung

- 5.1. Wartungsleistungen werden nur im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt. Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers in dessen Betrieb durchgeführt werden, müssen gesondert gemäß Ziffer 8 entgolten werden.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Programmängel unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden und zur Bedienung des Programms berufssächlich und in der Programmanwendung geschultes Personal einzusetzen. Wenn sich bei der fernmündlichen Beratung herausstellt, dass eine Nachschulung der Mitarbeiter erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber wird dann die Nachschulung beim Auftragnehmer gegen gesondertes Entgelt gemäß Ziffer 8 veranlassen.

7. Vergütung

- 7.1. Die jährliche Wartungspauschalgebühr beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 1% des Netto-Kaufpreises für die Software-Module, Arbeitsplatzlizenzen und Programmierungen oder entsprechenden Leistungen (exklusive Schulungen). Die anfängliche Wartungspauschalgebühr wird in dem vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsvertrag festgelegt.

- 7.2. Beim nachträglichen Zukauf von Software-Module, Arbeitsplatzlizenzen und Programmierungen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Wartungspauschalgebühr ab dem Moment der Installation für diese Zukäufe.

- 7.3. Wegen Lohn- und sonstiger Selbstkostenerhöhungen kann der Auftragnehmer die vereinbarten Vergütungssätze entsprechend anheben.

- 7.4. Die Pauschalgebühr ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres nach Zugang der Rechnung unter Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten fällig. Die Zeit bis zum Beginn des ersten vollen Kalendervertragsjahres wird ggf. zeitanteilig berechnet.

8. Zusatzentgelt

- 8.1. Zusatzleistungen des Auftragnehmers sind wie folgt zu entgelten:

Stundenaufwand (einschließlich An- und Abreisezeit) zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Auftragnehmers. Reisekosten und -spesen bei Leistungserbringung außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers (insbesondere Leistungserbringung im Betrieb des Auftraggebers). Werden

auf Verlangen des Auftraggebers Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt, werden für die entsprechenden Einsatzzeiten Überstundenvergütungen berechnet.

Die jeweiligen Vergütungen und Preise verstehen sich in EURO netto zzgl. Mehrwertsteuer.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel der Wartungsleistungen, die der Auftraggeber schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt, unverzüglich durch Nachbesserung zu beseitigen.

- 9.2. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht nach, so kann der Auftraggeber nach setzen einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen den Vertrag fristlos kündigen.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Eine darüber hinausgehende Verschuldungshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aufgrund von schuldnabhängigen Haftungsgrundlagen sind begrenzt auf die Höhe der jährlichen Wartungspauschalgebühr.

11. Datensicherung durch den Auftraggeber

- 11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Datensicherung in ausreichender Häufigkeit und Menge vorzunehmen und aufzubewahren. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei dem Auftragnehmer ergänzend eingeholt werden. Für Schäden, die aufgrund der Verschuldungs-Haftungsregelung in Ziffer 10 dem Auftragnehmer anzulasten sind und die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, gibt eine Mitverschuldungshaftungsquote des Auftraggebers von mindestens 90 % Ersatzansprüche aufgrund von schuldnabhängigen Haftungsgrundlagen entfallen völlig.

12. Vertragsdauer

- 12.1. Das Vertragsverhältnis läuft erstmalig von dem im Vertrag angegebenen Beginn bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- 12.2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber ist die bereits geleistete Wartungspauschalgebühr jahresanteilig zurückzuzahlen.

13. Datenschutz

- 13.1. Der Kunde ermächtigt Kreutzer|Software, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel, auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen, in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

- 14.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- 14.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Kreutzer|Software ist Zirndorf. Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Vorkaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Fürth vereinbart.